

landwirtschaftlichen Verbrauchs, die nicht mit Plankontingenten verteilt werden, an Kreiskontore anderer Länder der Deutschen Demokratischen Republik zu geben.

(4) Industrieerzeugnisse aus örtlichen und nicht der Planverteilung unterliegenden Materialien sind von den Staatlichen Kreiskontoren direkt bei der örtlichen Industrie und dem Handwerk zu bestellen. Für den Bezug dieser Erzeugnisse bedarf es keiner Genehmigung einer übergeordneten Stelle, jedoch hat an die jeweils zuständige Handelszentrale Abrechnung zu erfolgen.

(5) Braunkohlenbriketts als Gegenlieferung für den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse erhalten die Staatlichen Kreiskontore durch das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder durch dessen Organe in den Ländern und Kreisen zugewiesen.

(6) Anträge auf Änderungen der Einkaufskontingente für ein Staatliches Kreiskontor in bezug auf Menge und Spezifikation der Industrieerzeugnisse für landwirtschaftlichen Bedarf sind an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des jeweiligen Landes zu richten.

(7) Bei bestimmten Spezialerzeugnissen, deren Streuung auf alle Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf mit Rücksicht auf die notwendige Sortimentsbildung unzweckmäßig ist, kann die Tätigkeit bestimmter Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf mehrere Kreisgebiete ausgedehnt werden.

(8) Die Kontingentüberwachung und Planabrechnung ist weiterhin von den fachlich zuständigen Deutschen Handelszentralen durchzuführen.

§ 4

(1) Soweit die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf Aufgaben der Deutschen Handelszentralen oder anderer volkseigener Großhandelsunternehmen ganz oder überwiegend in den Kreisstädten übernehmen, ist vorhandenes Anlagevermögen (Büros und Lagerräume) den Kreiskontoren in Rechtsträgerschaft zu übertragen.

(2) Die Übertragung von sonstigem Anlagevermögen, soweit es für die Zwecke der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf benötigt wird, ist vom Landrat des jeweiligen Kreises zu veranlassen.

§ 5

(1) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf sind selbständig planende, wirtschaftende und abrechnende Einheiten der volkseigenen Wirtschaft. Sie stellen ihren Plan nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft auf und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf sind juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum. Als Rechtsträger von Volkseigentum/ haben sie zur Durchführung

ihrer Planaufgaben die Rechte zu verwirklichen und die Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihnen übertragenen Volkseigentum ergeben.

(3) Die Ausstattung der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf mit Umlaufmitteln und Mitteln zur Durchführung von Reparaturen und zur Ergänzung des Anlagevermögens erfolgt nach den für die örtliche volkseigene Industrie geltenden Bestimmungen.

(4) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf haben eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

§ 6

Die nähere Regelung der Organisation und der Aufgaben der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf erfolgt durch eine vom Landrat des jeweiligen Kreises zu gebende Satzung, die der Bestätigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bedarf.

§ 7

Für die staatspolitische Schulung und die fachliche Ausbildung der Mitarbeiter der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf sind die Landräte verantwortlich.

§ 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Materialversorgung.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grote wohl

Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung*) zum Gesetz über die Deutsche Notenbank.

Vom 6. Dezember 1951

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S.991) wird in Ergänzung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 8. November 1951 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 1005) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Wird gemäß § 2 oder § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 8. November 1951 die Übergabe eines Kontos an die Niederlassung der Deut-

*) 1. und 11. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 1005 und S. 1061).